OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702257/2/BL

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der H L R, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Dezember 2022, GZ: BHLL/922100078446/22, betreffend einer Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften folgendermaßen lauten: „§ 8 Abs. 3 Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022, § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, § 3 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 156/2022“. Bei der Strafsanktionsnorm (§ 8 Abs. 3 COVID-19-MG) wird die Wendung „Z 1“ durch „Z 2“ ersetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.12.2022, GZ: BHLL/922100078446/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung eine Geldstrafe von 75 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde, verhängt. Ihr wurde vorgeworfen, sie habe sich am 23.5.2022 um 19:21 Uhr in 4020 Linz, Bahnhofplatz 3-6, in der Bahnhofshalle des Linzer Hauptbahnhofes aufgehalten und keine Maske iSd § 2 Abs. 1 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, somit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken eine Maske zu tragen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 20.12.2022 Beschwerde und teilte inhaltlich unter anderem mit, dass eine FFP2-Maske nicht den Atem schütze, sondern die Lunge schädige und auch der Beipackzettel nicht vom Schutz gegen COVID spreche, sondern diese Maske als Arbeitsmaske für den Staubschutz deklariere. Sie beantragte zudem Verfahrenshilfe und legte eine Einkommensbestätigung vor.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 5.1.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Akt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, der Sachverhalt nicht bestritten wird und zudem eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (konkret

75 Euro) verhängt wurde. Eine mündliche Verhandlung wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Die Bf hielt sich am 23.5.2022 um 19:21 Uhr in 4020 Linz, Bahnhofplatz 3-6, in der Bahnhofshalle des Linzer Hauptbahnhofes auf und trug keine FFP2-Maske. Die Bf hat keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen und verfügt über ein monatliches Einkommen von 977,94 Euro.

II.3. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und wurde inhaltlich durch die Bf auch nicht bestritten. Das monatliche Einkommen ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Nachweis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt A.I. auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 6/2022 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen ist, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder sonstigen an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 104/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Entsprechend der epidemiologischen Situation kann festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen oder Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen sowie kann das Betreten oder Befahren dieser bestimmten Orte untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-BMV idF BGBl. II Nr. 156/2022 ist bei der Benützung von Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit

mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen (vgl. „Maske“ in § 2 Abs. 1 leg. cit.).

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes (II.2.) hat die Bf den objektiven Tatbestand der soeben angeführten Normen eindeutig erfüllt. Im Tatzeitpunkt war im Bahnhofsareal jedenfalls eine FFP2-Maske zu tragen.

Der Tatvorwurf wird von der Bf nicht substantiiert bestritten. Die Bf bringt im Wesentlichen lediglich vor, dass FFP2-Masken nicht den Atem schützen, sondern die Lunge schädigen. Diese Ansicht der Bf und auch ihre sonstigen Ausführungen in der Beschwerde entschuldigen die gegenständliche Verwaltungsübertretung jedenfalls nicht, sodass diese auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

Zur Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften das öffentliche Interesse verfolgt haben, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Im gegenständlichen Fall ist ein Strafrahmen bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche) sowie eine Mindeststrafe von 50 Euro vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Straferschwerungsgründe liegen nach der Aktenlage nicht vor. Die erkennende Richterin geht im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass unter Berücksichtigung des sehr geringen Einkommens der Bf auch eine Geldstrafe von 50 Euro tat- und schuldangemessen ist und jedenfalls ausreicht um die Bf daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Auch ist die Strafe erforderlich, um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt schon deshalb nicht in Betracht, da es sich nunmehr um die Mindeststrafe handelt.

III.3. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.
Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen

im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch VwGH 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Die vorgenommenen Korrekturen waren insofern zulässig, als es dadurch zu keinem „Austausch“ der Tat kommt (vgl. VwGH 27.09.2021, Ra 2020/15/0087).

III.4. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt B.I. auszuführen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe aber nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall wurde der festgestellte Sachverhalt seitens der Bf nicht bestritten und die Rechtslage im Tatzeitpunkt ist klar und eindeutig. Für eine

zweckentsprechende Verteidigung war die Beigebung eines Verfahrenshelfers daher nicht vonnöten.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung war sohin nicht gegeben, da die Bf jedenfalls in der Lage war, im Beschwerdeverfahren ihre Rechte selbst zu wahren. Zuletzt ist auch nicht zu übersehen, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Somit war der Antrag der Bf auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (auch trotz des geringen Einkommens) als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchteil A und Spruchteil B unzulässig (vgl. A.II. und B.II.), da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang